

Gestaltungsordnung

für den kirchlichen Friedhof in

Garching / Alz

§ 1 Allgemeines

Der Friedhof in Garching / Alz um die neuromanische Pfarrkirche ist ein Baudenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes und ein Heiliger Ort im Sinne des kirchlichen Rechts.

Als Kirchenfriedhof ist er ein Sinnbild des Glaubensbekenntnisses, der Kirche als der Gemeinschaft der Lebenden und der Toten sowie des Glaubens an das Ewige Leben. Dies verlangt zumindest in einzelnen Abteilungen des Friedhofs eine besondere Rücksichtnahme in der Gestaltung der Grabstätten.

§ 2 Friedhofseinteilung

Der Friedhof umfasst mehrere Teile oder Abteilungen:

- der Teil 1 umfasst die der Kirche am nächsten gelegenen Gräber, Grab Nrn. 4 -107,
- der Teil 2 umfasst die Gräber im mittleren Teil, Grab Nrn. 186 – 523,
- der Teil 3 umfasst die am weitesten von der Kirche entfernten Gräber Nr. 524 645.

§ 3 Errichtung von Gruften

Gruftanlagen dürfen nur im Teil 3 des Friedhofs an den dafür vorgesehenen Stellen errichtet werden. Ihre Errichtung bedarf der ausdrücklichen vorherigen Erlaubnis der Kirchenverwaltung. Ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht.

Bei Gruften ist ein seitlicher Abstand von mindestens 80 cm zu benachbarten Grabstätten einzuhalten.

§ 4 Grabbeete

In den Teilen 1 und 2 des Friedhofs darf das Grabbeet eine maximale Größe (Aussenkante der Grabstätte) von 1,50 m Länge und 0,90 m Breite bei Einzelgräbern bzw. 1,50 m Länge und 1,30 m Breite bei Doppelgräbern nicht überschreiten.

Im Teil 3 des Friedhofs wird die Einfassung einheitlich erstellt. Einfassungen sind bündig im Boden zu verlegen. Die Einfassung besteht aus Platten, die gegen Kostenerstattung von der Friedhofsverwaltung zur Verfügung gestellt werden können. Die Verlegung kann durch einen von den Grabnutzungsberechtigten ausgewählten Fachmann oder gegen Kostenerstattung durch den von der Kirchenverwaltung bestellten Friedhofswärter vorgenommen werden. Notwendige Korrekturen werden auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchgeführt.

Soweit Grabbeete bereits vor Erlass der Friedhofsordnung vom 17.02.1992 größere Grabbeete hatten, sind spätestens bei einer weiteren Bestattung die vorgenannten Maße einzuhalten.

Zur Bepflanzung des Grabbeetes sind nur niedrig wachsende Pflanzen wie Bodendecker zu verwenden, die benachbarte Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen.

§ 5 Maße des Grabmales

Grabmale sollen eine Höhe von 135 cm ab Erdoberkante nicht überschreiten. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch die Kirchenverwaltung.

Grabplatten (Abdeckplatten) sind zur Sicherung der Bodendurchlüftung grundsätzlich nicht zugelassen. Die Anbringung in Teil 1 und 2 des Friedhofs kann in begründeten Ausnahmefällen von der Kirchenverwaltung genehmigt werden. In der Abteilung 3 dürfen Grabplatten nicht mehr als die Hälfte (50 %) des Grabbeetes überdecken. Das Grabbeet muß zu 50 % bepflanzt werden.

§ 6 Material und Gestaltung des Grabmals

- (1) Für Grabmale dürfen heimische Natursteine, Holz und schmiedeeiserne Materialien verwendet werden 1).
- (2) Findlinge sind nicht gestattet.
- (3) Grabmale sollen aus einem Stück hergestellt und rundum handwerklich oder künstlerisch bearbeitet sein sowie über keinen sichtbaren Sockel verfügen.
- (4) Inschriften aus Bleibuchstaben oder Bleieinlegeschriften sind nicht zulässig.
- (5) Stehende Grabmale müssen allseits bearbeitet und mindestens 15 cm stark sein.
- (6) Liegende Grabmäler dürfen nur flach auf die Grabstätte gelegt werden und sind nur in Verbindung mit stehenden Grabmälern zulässig.
- (7) Im Teil 3 sind Grabmäler auf den durchlaufenden Fundamenten so zu befestigen, dass sie 10 cm unter der Humusfläche stehen.
- (8) Die bestehenden Grabmale haben Besitzstand. Bei Erneuerungen sind die Vorgaben aus dieser Ordnung zu beachten 2).

Anmerkungen:

- 1) Bei der Materialauswahl ist aus Gründen des Denkmalschutzes sowie zur Vermeidung von Kinderarbeit auf die Verwendung von Kinderarbeit auf die Verwendung von heimischen sowie traditionellen Handwerksmaterialien (Naturstein, Holz, Schmiedeeisen, Bronze) zu achten.
- 2) Bei künstlerisch oder denkmalpflegerisch wertvollen Grabmalen bedarf die Entfernung oder Änderung der Grabmale der ausdrücklichen Erlaubnis der Kirchenverwaltung. Dem Antrag ist ggf. auch eine Erlaubnis der zuständigen Denkmalschutzbehörde beizufügen.

§ 7 Auflassung von Gräbern

Bei Auflassung der Grabstellen sind die baulichen Bestandteile wie Einfassungen, Grabdenkmäler und Ausmauerungen auf Anforderung der Kirchenverwaltung und auf Kosten der letzten Grabnutzungsberechtigten oder deren Angehörigen (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 1 der Friedhofsordnung) zu beseitigen

Die Kirchenverwaltung Garching hat in ihrer Sitzung vom 18.04.2012 vorstehende Gestaltungsordnung als Ergänzung zur Friedhofsordnung als Ortskirchensatzung beschlossen.

Garching, den 18.05.2012



J. Keller
Vorstand der Kirchenverwaltung

Eine stiftungsaufsichtliche Genehmigung wird beantragt.

Vorstehende Gestaltungsordnung wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt und tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Für den
Erzb. Finanzdirektor

GV-Nr. VZ 08.73-2006/31#002
München, den 01.06.2012



Dr. Guido Burger
Diözesanjustitiar.



Cornelia Höhensteiger
Oberrechtsrätin i.K.

Die Gestaltungsordnung ist durch Anschlag an einer Tafel im Friedhof mindestens 4 Wochen lang zu veröffentlichen. Der Anschlag in einem Vorraum der Kirche genügt zur Veröffentlichung nicht. Der Tag des Beginns und der Beendigung der Veröffentlichung ist vom Kirchenverwaltungsvorstand schriftlich festzuhalten.